

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 614/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ursula S. [REDACTED] geborene P. [REDACTED]
M. [REDACTED] weg [REDACTED], F. [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 10. Oktober 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil wird jedenfalls von der Erwägung getragen, der Vater der Klägerin sei in seinem Beruf nicht durch eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG geschädigt worden. Da er nicht zu den Gruppenverfolgten gehörte, greift die Vermutung des § 64 Nr. 2 BEG nicht zu seinen Gunsten ein. § 2 BEG setzt voraus, daß staatliche Stellen oder Dienststellen der NSDAP Gewaltmaßnahmen verübt, veranlaßt oder gebilligt haben, greift aber nicht ein bei sonstigen Gewaltaktionen von Privatpersonen, auch wenn ein einzelnes Parteimitglied sich in seinem Verhalten durch die allgemeine Propaganda seitens der NSDAP bestimmen ließ (BGH RZP 1962, 168; 1967, 313 Nr. 25). Der

- 7 -

Fatrichter vermag keine in diesem Sinne veranlaßte oder gebilligte Gewaltmaßnahme festzustellen. Es könne nicht davon ausgegangen werden, daß die Wirtschaft von der NSDAP ganz allgemein dazu angehalten worden sei, Beschäftigte, die sich trotz Aufforderung nicht aktiv für eine nationalsozialistische Geschäftspolitik einsetzten, zu entlassen oder durch Androhungen zu einer Kündigung zu veranlassen. Mit dieser Würdigung, die allein der Fatrichter treffen kann, ist die Versagung eines Entschädigungsanspruchs rechtlich einwandfrei begründet. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht. Zu einer Neubestimmung des Begriffs der "Veranlassung" oder "Billigung" in § 2 BEG gibt der Sachverhalt keine Veranlassung.

Hai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)